

Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 10. November 2020

*in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.02.2024 gemäß Ratsbeschluss vom 26.02.2024,
in Kraft getreten am 06.03.2024*

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW 2020 S. 916), in Kraft getreten am 01.10.2020 hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 09. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Kreissitz

Die Stadt Bergheim wurde zum 1. Januar 1975 durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln (Köln-Gesetz) vom 05. November 1974 (GV. NRW. S. 1072) mit dem Namen "Stadt Bergheim" gebildet. Nach § 26 dieses Gesetzes ist die Stadt Bergheim Kreisstadt des Rhein-Erft-Kreises.

Die Stadt führt die Bezeichnung "Kreisstadt Bergheim".

§ 2 Stadtgebiet

- (1) Das Stadtgebiet erstreckt sich auf einer Fläche von 9.661 ha. Seine Umgrenzung ergibt sich aus der Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist (Anlage 1).
- (2) Innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Stadtteile gebildet und wie folgt abgekürzt:

1.	Bergheim - Ahe	Ah
2.	Bergheim – Auenheim	Au
3.	Bergheim - Büsdorf	Bü
4.	Bergheim - Fliesteden	Fl
5.	Bergheim - Glesch	Gl
6.	Bergheim - Glessen	Gn
7.	Bergheim - Kenten	Ke
8.	Bergheim	Bm
9.	Bergheim - Niederaußem	Na
10.	Bergheim - Oberaßem	Oa
11.	Bergheim – Paffendorf	Pa
12.	Bergheim - Quadrath-Ichendorf	Qu
13.	Bergheim - Rheidt-Hüchelhoven	Rh
14.	Bergheim - Thorr	Th
15.	Bergheim - Zieverich	Zi

Die räumliche Abgrenzung der Stadtteile ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und –urkunden

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Kreisstadt Bergheim folgende Stadtteilbezeichnungen festgelegt: Ahe, Auenheim, Bergheim, Büsdorf, Fliesteden, Glesch, Glessen, Kenten, Niederaußem, Oberaßem, Paffendorf, Quadrath-Ichendorf, Rheidt-Hüchelhoven, Thorr und Zieverich.
- (2) Die räumlichen Abgrenzungen dieser Stadtteile sind identisch mit den in § 2 festgelegten Stadtteilen.

§ 4 Hoheitszeichen

Die Kreisstadt Bergheim führt ein Wappen, ein Siegel und eine Flagge (Banner und Hissflagge). Die Abdrucke und die Beschreibungen sind als Anlage 2 - 4 beigefügt.

§ 5 Gleichstellung von Frau, Mann und Divers

Das Landes- und Bundesgleichstellungsgesetz hat die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zum Ziel. Die Kreisstadt Bergheim wird deshalb gezielt Maßnahmen ergreifen, die es sowohl Frauen als auch Männern sowie Diversen ermöglichen, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren.

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit einer vollen Stelle für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann sowie Diversen und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 6 Bezeichnungen

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Kreisstadt Bergheim".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Stadtrat/Stadträtin“.
- (3) Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 7 Aufgaben

Der Rat entscheidet über die nichtübertragbaren Angelegenheiten (§ 41 Abs. 1 GO NRW) und alle übrigen Angelegenheiten, soweit diese nicht zu den der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben gehören oder vom Rat auf einen Ausschuss oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen sind.

§ 8 Verfahren

Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für Einwohnerinnen und Einwohner verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohnerinnen und Einwohner unter Hinweis auf Grundlagen, Ziel und Zweck (Planungen und Vorhaben) der Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung oder Flugblätter ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Einwohnerversammlung und erteilt das Wort. Die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner ist in der Regel so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über den Verlauf der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 10 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Kreisstadt Bergheim fällt.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Kreisstadt Bergheim fallen, sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat im Rahmen der Zuständigkeitsordnung einen Ausschuss. Sie sind dem Rat nicht mehr vorzulegen und spätestens auf die Tagesordnung der dem Antragseingang folgenden Ausschusssitzung zu setzen, wenn die Anregung mindestens 17 Tage vor der entsprechenden Ausschusssitzung eingegangen ist. Die Stellungnahme der Verwaltung ist der Antragstellerin/dem Antragsteller zusammen mit den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (4) Der durch die Zuständigkeitsordnung bestimmte Ausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen, soweit gesetzliche Regelungen und andere Zuständigkeiten dem nicht entgegenstehen. Falls erforderlich, holt der durch Zuständigkeitsordnung bestimmte Ausschuss Stellungnahmen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ein. Soweit eine abschließende Entscheidung durch den durch Zuständigkeitsordnung bestimmten Ausschuss nicht gegeben ist, überweist er die Angelegenheit an die zuständige Stelle, der er Empfehlungen aussprechen kann, an die diese nicht gebunden ist. Zur Erledigungskontrolle sind dem durch Zuständigkeitsordnung bestimmten Ausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Sachstandsberichte vorzulegen.
- (5) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden ist abzusehen, wenn
 - a) mit ihnen lediglich eine Rechtsauskunft begehrt wird;
 - b) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt.

- (6) Betreffen Anregungen oder Beschwerden eine Angelegenheit, die Gegenstand eines schwebenden gerichtlichen Verfahrens ist, wird die Behandlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung ausgesetzt. Eine Nachprüfung der richterlichen Entscheidung ist nicht zulässig.
- (7) Die Antragstellerin/Der Antragssteller sowie der durch die Zuständigkeitsordnung bestimmte Ausschuss sind über die jeweiligen Sach-/Ausschussentscheidungen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 11 Integrationsrat

- (1) Der Integrationsrat besteht aus insgesamt 15 Mitgliedern. Zehn Mitglieder werden gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW gewählt. Fünf Mitglieder bestellt der Rat aus seiner Mitte hinzu.
- (2) Der Integrationsrat kann über die Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel abschließend befinden.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den zuständigen Gremien einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

§ 12 Ersatz des Verdienstaufalles

Stadträtinnen/Stadträte und Mitglieder der Ausschüsse sowie des Integrationsrates haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens 2 Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaufalles eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Der Stundenpauschalsatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung. Einzelheiten regelt § 6 der EntschVO.
- b) Unselbstständig Tätigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis ersetzt.
- c) Selbständig Tätige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet. Einzelheiten regelt § 6 der EntschVO.

- f) In keinem Fall darf der Verdienstaufschlag die in der Entschädigungsordnung (EntschVO) festgesetzte Obergrenze überschreiten. Diese Höchstgrenze gilt für die Fälle nach b) und c). Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde minutengenau abgerechnet wird. Anspruch auf Verdienstaufschlag besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Entgangener Gewinn aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt beim Ersatz des Verdienstaufschlags außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktage im Zeitraum jeweils von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt.

§ 13 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen/Bürger, sachverständige Bürgerinnen/Bürger, sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner und beratende Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

Mitglieder des Integrationsrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Integrationsrates ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.

- (3) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Fraktionssitzungen können auch online (Video- oder Telefonkonferenz) durchgeführt werden, sofern sie unter den gleichen Voraussetzungen wie eine Präsenzsitzung (Einladung, Tagesordnung etc.) stattfinden. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 Sitzungen pro Person und Jahr beschränkt.
- (4) Stellvertretende Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, Fraktionsvorsitzende, stellvertretende Fraktionsvorsitzende und Ausschussvorsitzende erhalten neben der Aufwandsentschädigung als Ratsmitglied entsprechend den Regelungen des § 46 GO NRW und nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

§ 14 Stellvertretende Bürgermeister

Der Rat wählt drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Sie sind ehrenamtlich tätig. Sie vertreten die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der Repräsentation der Kreisstadt. Sie vertreten die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im Verhinderungsfall bei der Leitung von Ratsitzungen. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.

§ 15 Wahl der Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister

Für die fünfzehn Stadtteile (§ 2 Abs. 2) wird vom Rat je eine Ortsbürgermeisterin/ein Ortsbürgermeister gewählt. Bei der Wahl berücksichtigt der Rat das bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stadtteil erzielte Stimmenverhältnis. Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister soll in dem Stadtteil, für den er/sie bestellt wird wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können. Die räumliche Abgrenzung der Stadtteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte.

§ 16 Aufgaben der Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister hat die Belange ihres/seines Stadtteiles gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist sie/er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus ihrem/seinem Stadtteil an den Rat oder in den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange des Stadtteils berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat. Darüber hinaus sind Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister berechtigt, an allen nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist in Abstimmung mit ihren Stellvertreterinnen/Stellvertretern berechtigt, die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister in geeigneten Fällen für den Bereich ihres/seines Stadtteils mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister

§ 17 Entschädigung der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeister

- (1) Zur Abgeltung des der Ortsbürgermeisterin/ dem Ortsbürgermeister durch die Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält sie/er eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 5, Abs. 4 der EntschVO.
- (2) Daneben steht der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister der Ersatz des Verdienstausfalles zu. Für die Durchführung von Altenehrungen und Ehejubiläen werden kein Ersatz des Verdienstausfalles und keine Fahrkostenerstattung gezahlt.

§ 18 Bildung von Ausschüssen

- (1) Über die Bildung, Zusammensetzung und Zahl der Mitglieder von Ausschüssen beschließt der Rat, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11.03.1980 überträgt der Rat im Rahmen der Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss. Für die Beratungen von Aufgaben nach diesem Gesetz werden zusätzlich zwei für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen/Bürger vom Rat bestimmt, die dem Ausschuss mit beratender Stimme angehören.

§ 19 Befugnisse der Ausschüsse

- (1) Grundsätzlich haben die Ausschüsse die Aufgabe, in den Sachgebieten, für die sie gebildet werden, die Beschlüsse des Rates vorzubereiten. Angelegenheiten, für die kein anderer Ausschuss sachlich zuständig ist, werden vom Hauptausschuss vorberaten.
- (2) Der Rat überträgt durch Beschluss die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse.
- (3) Die Ausschüsse können die Entscheidung auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen.
- (4) Die Ausschüsse können im Einzelfall für bestimmte, komplexe oder schwierige Angelegenheiten Arbeitskreise, Beiräte oder Kommissionen mit lediglich beratender Befugnis bilden. Die §§ 12 und 13 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 20 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters richtet sich nach den Bestimmungen der Gesetze und Satzungen sowie nach den Beschlüssen des Rates und der Ausschüsse.
- (2) Unter dem Vorbehalt des § 41 Abs. 3 GO NRW gelten die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen. Es bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters überlassen, welche Geschäfte als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist dafür verantwortlich, dass dem Rat nichts vorenthalten wird, was nach § 41 Abs. 1 GO NRW zu dessen Zuständigkeit gehört.
- (4) Der Bürgermeisterin/Dem Bürgermeister werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
 - a) Heranziehung zu Gemeindeabgaben, einschließlich des Abschlusses von Erschließungs- und Ablösungsverträgen,
 - b) Stundung von Geldforderungen bis zu 200.000 € im Einzelfall, die Niederschlagung von Geldforderungen bis zu 100.000 € im Einzelfall und der Erlass von Geldforderungen bis zu 20.000 € im Einzelfall, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet den jeweils zuständigen Fachausschuss vierteljährlich über alle Stundungen über 40.000 € und alle Niederschlagungen und Erlasse über 10.000 € im Einzelfall,
 - c) Leistung von Ausgaben zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben und rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes,
 - d) Vergabe aller Aufträge einschließlich der damit verbundenen Planungen unter Berücksichtigung der in der Zuständigkeitsordnung getroffenen Regelungen zur Ausgestaltung der wesentlichen Eckpunkte der Leistungsinhalte von Auftragsvergaben mit einem Vertrags- oder Bestellwert über 100.000 € netto.
Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet den jeweils zuständigen Fachausschuss vierteljährlich über alle Auftragsvergaben ab 20.000 € und berichtet regelmäßig zu Kosten- und Bauzeitenentwicklungen bei Maßnahmen über 100.000 €,
 - e) sonstige zwingende Ausgaben,
 - f) Aufnahme von Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung im Rahmen der Ermächtigungen aus der Haushaltssatzung,
 - g) Tausch, Belastung, Erwerb und Veräußerung von Grundstücken im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes bis zu einem Wert von 150.000 €. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet den jeweils zuständigen Fachausschuss vierteljährlich über alle Grundstückskäufe und -verkäufe von 10.000 € bis 150.000 €.
 - h) Ausstattung der Verwaltung im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes,
 - i) Berufung zu ehrenamtlichen Tätigkeiten,
 - j) Vergabe von Vermessungsleistungen im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes
- (5) Der Rat kann im Einzelfalle durch Beschluss weitere Entscheidungsbefugnisse auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen.

§ 21 Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet den jeweils zuständigen Fachausschuss vierteljährlich über alle von ihr/ihm getroffenen Personalentscheidungen,

- (2) Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Haupt-, Sozial und Personalausschuss zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bedienstete in Führungspositionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, der Beigeordneten/dem Beigeordneten, den Dezernentinnen/den Dezernenten und der Kämmerin/dem Kämmerer unmittelbar unterstehen.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt eine Entscheidung des Rates nicht in der auf die erstmalige Beratung folgenden Sitzung zu Stande, bleibt es bei der Personalkompetenz der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

- (3) Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer/eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, gelten insbesondere Ernennungen (Einstellung, Anstellung und Beförderung von Beamtinnen und Beamten, Umwandlung des Beamtenverhältnisses, Übernahme aus dem Angestellten- in das Beamtenverhältnis), Entlassungen von Beamtinnen und Beamten sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen, Höhergruppierung und die Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Beschäftigten.

§ 22 Beigeordnete

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete und ein Technischer Beigeordneter/eine Technische Beigeordnete gewählt.

Einer/eine der Beigeordneten ist allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters.

§ 23 Verträge

- (1) Verträge der Stadt mit Stadträtinnen/Stadträten, Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung durch den Rat.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, soweit sich Stadträtinnen/Stadträte bzw. Ausschussmitglieder im Rahmen eines Vergabeverfahrens nach der städtischen Vergabeordnung um die Ausführung von Leistungen oder Bauleistungen beworben und das annehmbarste Angebot unterbreitet haben,
 - b) Verträge, die auf der Basis feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordnete/der Beigeordnete, die Fachbereichsleiterinnen/die Fachbereichsleiter, die Dezernentinnen/die Dezernenten, die Kämmerin/der Kämmerer und die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat die Öffentlichkeit über alle bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt, soweit es nach dem sachlichen und zeitlichen Verhandlungsstand unbedenklich ist, durch Mitteilung zu unterrichten.
- (2) Zeit und Ort der Sitzung des Rates sowie die Tagesordnung sind gemäß § 25 öffentlich bekanntzumachen.

§ 24 a Akteneinsicht

Das Verlangen auf Akteneinsicht gem. § 55 Abs. 5 GO NRW ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vom Ratsmitglied schriftlich anzuzeigen.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestimmt den Ort der Akteneinsicht und die Teilnahme eines Bediensteten. Die Akteneinsicht hat innerhalb von 10 Arbeitstagen nach erfolgter Anzeige zu erfolgen.

§ 25 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Kreisstadt Bergheim, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises vollzogen.
- (2) Ist die öffentliche Bekanntmachung gem. Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt sie als Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Bergheim (www.bergheim.de). Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung gem. Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.10.1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Karte nach § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung sowie die Originale des Wappens, des Siegels und der Flagge der Stadt Bergheim während der Dienstzeit der Stadtverwaltung im Rathaus eingesehen werden können.

Bergheim, den 10.11.2020

Der Bürgermeister
gez.

Originale der

Anlage 1 (Karte) zu § 2 der Satzung unter: [Karte über die Stadtbezirke der Kreisstadt Bergheim.pdf](#) (als PDF-Datei). Das dazugehörige Straßenverzeichnis unter: [Kopie von Straßenschlüssel aktuell.xlsx](#) (als Excel-Tabelle),

Anlage 2 (Wappen),

Anlage 3 (Siegel),

Anlage 4 (Flagge),

können im Rathaus der Kreisstadt Bergheim, Bethleheimer Str. 9-11, 50126 Bergheim eingesehen werden.